



## Das „echte Dienstverhältnis“ im Sport

Wie im vorigen Heft bereits von mir angesprochen, existieren nur drei Beschäftigungsformen im Arbeitsrecht: das echte Dienstverhältnis, das freie Dienstverhältnis, und der Werkvertrag.

In dieser Ausgabe widme ich mich dem echten Dienstverhältnis und den Folgen für den Sportverein.

Ein „echtes“ **Dienstverhältnis** ist gegeben, wenn der Mitarbeiter in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Für ein „echtes“ Dienstverhältnis spricht: Weisungsrecht des Vereins hinsichtlich Arbeitsort, -zeit und -disziplin, der Mitarbeiter muss die Arbeitsleistung selber erbringen und ist in die Organisation des Vereins eingebunden. Das Ausmaß der vom Mitarbeiter zu erbringenden Arbeitsleistung muss erheblich sein (> geringfügig beschäftigt (349,01 €/Monat)).

Ein echtes Dienstverhältnis besteht **häufig bei hauptamtlichen Trainern, Platzwartern, hauptamtlichen Funktionären** oder auch **(Profi-)Sportlern in Mannschaftssportarten**.

Achtung: **Entscheidend ist** aber nicht die Tätigkeitsbeschreibung an sich, sondern die **gelebte Praxis!**

Existiert nun ein echtes Dienstverhältnis, so hat das für den Verein eine Menge Pflichten zur Folge:

- Meldepflicht an die GKK (seit heuer bereits ab dem ersten Arbeitstag zumindest mittels AVISO-Anmeldung. Siehe dazu <http://www.siart.at/34.html> )
- Lohnnebenkosten für den Verein (ca. 27% vom Bruttogehalt)
- 13. + 14. Gehalt ist auszuführen
- Führung eines Lohnkontos, Ausstellen von monatlichen Lohnzettel - Jahreslohnzettel ans Finanzamt schicken
- Einbehaltung und Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer
- Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen

Der Verein ist also als Arbeitgeber den gleichen Verpflichtungen unterworfen wie ein normaler Betrieb!

Bei Nichteinhaltung drohen Beitragszuschläge und Verwaltungsstrafen. Die Vorstandsmitglieder tragen *neben* dem Verein unter gewissen Umständen persönliche Haftung.

### Tipp:

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit, mittels „Hostasch-Verordnung“ (VO 409/2002) an Trainer, Sportler und Schiedsrichter, die nebenberuflich für den Verein tätig sind, 537,78 € als **pauschale Aufwandsentschädigung** auszuführen.

Diese Pauschale ist für den Empfänger **sozialversicherungsfrei** aber **lohnsteuerpflichtig**. Reisekosten und Diäten werden nicht in die Pauschale einbezogen und können darüber hinaus zusätzlich ausgezahlt werden.



Voraussetzung ist, dass eine andere Tätigkeit (außersportlich) hauptberuflich ausgeübt wird. Es gilt hier das Zeitausmaß und nicht die Verdiensthöhe als Kriterium! Studenten sind dementsprechend hauptberuflich als Student einzuordnen.

Vorausblick: In der nächsten Ausgabe betrachte ich dann das freie Dienstverhältnis für sie ausführlicher!



Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien und Nationaltrainer-Hammerwurf des Österreichischen Leichtathletikverbandes.

Weitere Infos zum Thema Sport und Steuern erhalten Sie unter [www.siart.at](http://www.siart.at) oder am  
Steuertelefon unter 01/4931399.